## Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2018

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-52.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

**§** 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics an der Otto-Friedrich-Universität vom 1. August 2011 (Fundstelle: <a href="https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2011/2011-31.pdf">https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2011/2011-31.pdf</a>) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Wird der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren."
- 2. § 34 wird wie folgt gefasst:
- "§ 34 Studiengangstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades 'Master of Arts' in Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen:

- 30 ECTS-Punkte auf den Kernbereich,
- 30 ECTS-Punkte auf den Vertiefungsbereich,
- 10 ECTS-Punkte auf den Interdisziplinären Bereich,
- mindestens 15 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich,
- 11 ECTS-Punkte auf den Praxisbereich,
- 24 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit."

- 3. § 35 wird wie folgt gefasst:
- "∫ 35 Module und Modulprüfungen
- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. <sup>2</sup>In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. <sup>3</sup>Der Nachweis antiker Fremdsprachen erfolgt durch Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. <sup>4</sup>Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.
- (2) Im Vertiefungsmodul 2 und im Vertiefungsmodul 3 kann die Modulprüfung Klausur nach Wahl der oder des Studierenden durch die Modulprüfung Portfolio ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Kernbereich werden grundlegende Kenntnisse der relevanten ethischen und politikwissenschaftlichen Theorien und theologischen Orientierungsquellen vermittelt. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Kernmodul 1: Einführung in die theologische Ethik	<ul> <li>- Eine Vorlesung aus dem Bereich der theologischen Ethik (2 SWS)</li> <li>- Ein Seminar aus dem Themenbe- reich öffentlicher Theologie (2 SWS)</li> </ul>	eine Hausarbeit	10
Kernmodul 2: Politische Theorie	- Politische Theorie I (Normative Politische Theorie) MA Vorlesung - Politische Theorie II (Seminar im MA Bereich mit wechselnden Themen zur normativen politischen Theorie)	Eine Klausur (zur Vorlesung)	10
Kernmodul 3: Praktische Philosophie	<ul> <li>- Eine Vorlesung aus dem Bereich der philosophischen Ethik (2 SWS)</li> <li>- Ein Seminar zur Praktischen Philosophie (2 SWS)</li> </ul>	Eine Klausur (zur Vorlesung)	10

(4) <sup>1</sup>Im Vertiefungsbereich werden bestimmte Studieninhalte spezialisiert. <sup>2</sup>Dabei wird jedoch die gemeinsame verbindende Perspektive der einzelnen Fachbereiche nicht aus dem Blick verloren. <sup>3</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Vertiefungsmodul 1: Themen der öffentlichen Ethik I	- 3 Seminare aus den Bereichen der öffentlichen Ethik (je 2 SWS)	Klausur oder Portfolio	12

Vertiefungsmodul 2: Themen der öffentlichen Ethik II	- 2 Seminare aus Bereichen der öffentlichen Ethik, die nicht schon Gegenstand im Vertie- fungsmodul I waren (je 2 SWS)	Klausur oder Portfolio	8
Vertiefungsmodul 3: Argumentation und Diskursformen öffentlicher Ethik	- 3 Seminare aus den Bereichen der öffentlichen Ethik (je 2 SWS)	mündliche Prüfung	10

(5) <sup>1</sup>Im Interdisziplinären Bereich werden die Studierenden mit Dozenten bzw. Dozentinnen von mindestens zwei der drei beteiligten Fächer die Zusammenhänge der ethischen, politikwissenschaftlichen und theologischen Bereiche erforschen und anhand von aktuellen Fragen und Problemen der Gesellschaft kritisch diskutieren. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind folgende Module:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Interdisziplinäres Modul I: Sozial- ethisches Kolloquium	Zweisemestriges Kolloquium zu theoretischen/praktischen Fragen der öffentlichen Ethik (pro Semester 2 SWS)	Portfolio (unbenotet)	5
Interdisziplinäres Modul II: Sozial- ethisches Kolloquium	Zweisemestriges Kolloquium zu theoretischen/praktischen Fragen der öffentlichen Ethik (pro Semester 2 SWS)	Portfolio (unbenotet)	5

(6) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereichs des Studiengangs werden erweiterte Grundlagenkenntnisse der Philosophie vermittelt. <sup>2</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden kann folgendes Modul absolviert werden:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Erweiterte Grundlagen der Philosophie	3 Hauptseminare aus dem Bereich der Philosophie (je 2 SWS)	Portfolio	15

<sup>3</sup>Wählbar sind ferner Module anderer Fächer aus folgenden Fachbereichen: Evangelische Theologie, Politikwissenschaft, Katholische Theologie und Soziologie. <sup>4</sup>Eingebracht werden können auch sprachpraktische Module, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erworben werden. <sup>5</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>6</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(7) <sup>1</sup>Im Praxisbereich ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Praxismodul		Portfolio (unbenotet)	11

<sup>2</sup>Im Praxismodul ist ein berufsorientiertes oder forschungsbezogenes Praktikum im Gesamtumfang von 280 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Kirche und Diakonie, in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen – NGOs -, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, in Bildungseinrichtungen (z. B. Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung) sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus) geleistet werden. <sup>4</sup>Es darf in höchstens zwei Abschnitten und bei höchstens zwei Praktikumsgebern erbracht werden.

(8) Im Modul Masterarbeit ist eine interdisziplinär angelegte Masterarbeit anzufertigen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Modulprüfung	ECTS
Masterarbeit		Masterarbeit	24

"

**§ 2** 

- (1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.
- (2) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018.

Bamberg, 28. September 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2018.